

Informationen zu den Angeboten des Jobcenters für Geflüchtete aus der Ukraine

Sobald die erkennungsdienstliche Behandlung beim Ausländeramt erfolgt ist und eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Aufenthaltsgesetz oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz ausgestellt wurde und die weiteren Voraussetzungen zur Leistungsgewährung wie Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, Alter, etc. vorliegen besteht ein voraussichtlich ein Anspruch auf Bürgergeld vom Jobcenter.

Bitte beantragen Sie die Leistungen beim Jobcenter sobald Sie einen Termin beim Ausländeramt für die erkennungsdienstliche Behandlung erhalten haben.

Die Antragsstellung soll möglichst digital erfolgen. Sie finden die Antragsformulare und Ausfüllhinweise, sowie weitere Informationen zum Arbeitslosengeld// bzw. Sozialgeld unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/ukraine> - in deutscher Sprache

und unter

<https://www.arbeitsagentur.de/ua/ua/ukraine> - in ukrainischer Sprache.



Alternativ können Sie die Antragsformulare und Ausfüllhilfen in ukrainischer Sprache in den Geschäftsstellen des Jobcenters Landkreis in Papierform erhalten.

Wichtig: Bringen Sie bitte bei Besuchen im Jobcenter eine Person zum Übersetzen der Sprache mit.

Wenn ihr Antrag auf Vollständigkeit geprüft werden soll, ist ein Termin notwendig. Diesen können Sie digital buchen unter:

<https://web.arbeitsagentur.de/portal/terminvereinbarung/pc/jobcenter/anliegenauswahl>



Zur Antragsstellung werden folgende Nachweise benötigt:

- Pässe aller Familienmitglieder
- Fiktionsbescheinigungen oder Aufenthaltserlaubnisse aller Familienmitglieder
- Nachweis über Mietkosten, falls vorhanden
- Nachweise über Einkommen, z.B. Lohnabrechnungen etc., falls vorhanden
- Kontoauszüge von deutschen und/oder ukrainischen Konten, falls Zugriff besteht

Nach der Antragsstellung erhalten Sie zeitnah einen Termin im Bereich Arbeitsvermittlung.

Ihr Jobcenter Landkreis Konstanz